



Hinweise für

# Verwender hochradioaktiver Quellen

## 1 Definition hochradioaktive Strahlenquellen

Gem. § 5 Abs. 36 StrlSchG sind hochradioaktive Strahlenquellen umschlossene radioaktive Stoffe, deren Aktivität den Werten der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 StrSchV entspricht oder diese überschreitet; ständig dichte und feste Transport- oder Lagerbehälter mit radioaktiven Stoffen sind keine hochradioaktiven Strahlenquellen. Eine Strahlenquelle, die auf Grund ihrer Halbwertszeit die Aktivität der in Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV festgelegten Werte unterschreitet, ist keine hochradioaktive Strahlenquelle mehr.

## 2 Kennzeichnung hochradioaktiver Strahlenquellen

Gem. § 92 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV sind hochradioaktive Strahlenquellen, soweit technisch möglich und deren Schutz- oder Aufbewahrungsbehälter mit einer unverwechselbaren Identifizierungsnummer sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Dies betrifft den Hersteller. Ist die Kennzeichnung der Strahlenquelle nach Nr. 1 nicht möglich oder werden wiederverwendbare Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse verwendet (z.B. Afterloadinggeräte oder Arbeitsbehälter), so sind diese neben der Kennzeichnung mit dem Strahlenzeichen zusätzlich mit der Angabe „hochradioaktive Strahlenquelle“ zu versehen. Gem. § 91 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV sind Behältnisse oder Geräte, die hochradioaktive Strahlenquellen enthalten, in jedem Fall gem. § 92 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV zu kennzeichnen.

## 3 Abgabe hochradioaktiver Strahlenquellen

Gem. § 94 Abs. 3 StrlSchV dürfen hochradioaktive Strahlenquellen nur abgegeben werden, wenn ihnen eine Dokumentation des Herstellers beigelegt ist, die

1. die Identifizierungsnummer,
2. Angaben über die Art und die Aktivität der Strahlenquelle und
3. Fotografien oder technische Zeichnungen
  - a) des Typs der Strahlenquelle,

- b) eines typischen Schutzbehälters oder Aufbewahrungsbehälters und
- c) eines geeigneten Transportbehälters

enthält.

Gem. § 94 Abs. 4 StrlSchV sind hochradioaktive Strahlenquellen, mit denen nicht mehr umgegangen wird oder umgegangen werden soll, an den Hersteller, den Verbringer oder einen anderen Genehmigungsinhaber abzugeben oder als radioaktiver Abfall abzuliefern.

#### **4 Buchführung und Mitteilungen bei hochradioaktiven Strahlenquellen**

Gem. § 85 Abs. 4 StrlSchV sind der Erwerb und Abgabe, sowie Änderungen von bzw. bei hochradioaktiven Strahlenquellen dem Register über hochradioaktive Strahlenquellen beim Bundesamt für Strahlenschutz die Angaben entsprechend Anlage 9 StrlSchV in gesicherter elektronischer Form mitzuteilen. Das Datum der Dichtheitsprüfung nach § 89 Abs. 2 StrlSchV der hochradioaktiven Strahlenquelle ist dem Register innerhalb eines Monats mitzuteilen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist über diese Mitteilungen unverzüglich zu unterrichten. Die Dichtheitszertifikate sowie eine Abgabebestätigung von umschlossenen Quellen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt vorzulegen.

#### **5 Abhandenkommen hochradioaktiver Strahlenquellen**

Gem. § 167 Abs. 2 StrlSchV ist das Abhandenkommen einer hochradioaktiven Strahlenquelle unverzüglich dem Register über hochradioaktive Strahlenquellen beim Bundesamt für Strahlenschutz in gesicherter elektronischer Form entsprechend Anlage 9 Nr. 11 mitzuteilen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist über diese Mitteilungen unverzüglich zu informieren.

#### **6 Register über hochradioaktive Strahlenquellen**

Gem. § 12d des Atomgesetzes wurde beim Bundesamt für Strahlenschutz ein Register über hochradioaktive Strahlenquellen eingerichtet. In dieses Register werden die Genehmigungsdaten, Identifizierungsnummer der hochradioaktiven Strahlenquelle, Eigenschaften, Kontrolle und Verwendung der hochradioaktiven Strahlenquellen, Ort des Umgangs oder der Lagerung der hochradioaktiven Strahlenquelle und weitere Daten eingetragen. Zugriff auf das Register haben die zuständigen Behörden, Bundes- und Landeskriminalämter und weitere Behörden. Die im Register gespeicherten Daten werden nach der letzten Aktualisierung 30 Jahre lang aufbewahrt. Gem. § 84 Abs. 3 StrlSchV erteilt das Bundesamt für Strahlenschutz dem Strahlenschutzverantwortlichen auf Antrag eine persönliche Zugangsberechtigung zur Einsicht in die ihn betreffenden gespeicherten Daten. Gem. § 84 Abs. 5 StrlSchV bestimmt das Bundesamt für Strahlenschutz das Datenformat und legt die technischen Rahmenbedingungen der Datenübermittlung fest.

Bundesamt für Strahlenschutz  
HRQ-Register  
Köpenicker Allee 120 – 130  
10318 Berlin

Tel.: 030 18 333-4520  
Fax: 030 18 333-4515  
e-mail: [hrq-register@bfs.de](mailto:hrq-register@bfs.de)  
<https://hrq.bfs.de/>

---

### Impressum:

#### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

#### Bearbeitung:

Abteilung Strahlenschutz

#### Bildnachweis:

LfU

#### Stand:

Januar 2019

#### Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.